

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail:

Amt für Natur und Umwelt Graubünden
Herr Remo Fehr
Gürtelstrasse 89
7001 Chur

Lantsch/Lenz, 17. November 2014

Vollzugshilfe Prüfperimeter für Bodenverschiebungen

Sehr geehrter Herr Fehr
Sehr geehrter Herr Tognina

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Vollzugshilfe Prüfperimeter für Bodenverschiebungen sowie für die Fristverlängerung unserer Eingabe. Vorstand und Geschäftsführung von Bergbahnen Graubünden (BBGR) sowie ausgewählte Mitgliedsunternehmen haben die uns zugestellten Unterlagen geprüft. Gestützt auf diese Rückmeldungen nimmt BBGR im Namen der Branche wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

- BBGR lehnt den Einbezug der Seilbahnanlagen in den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen des Kantons Graubünden ab und beantragt deren Entlassung. BBGR fordert für seine Mitgliedsunternehmen die gleichen Rahmenbedingungen wie die unmittelbaren Mitbewerber im Kanton St. Gallen (Flumserberg, Pizol, Toggenburg etc.), welche nicht in den kantonalen Prüfperimeter miteinbezogen wurden. Die veränderten Rahmenbedingungen verteuern das Erstellen bzw. Erneuern der Seilbahn erneut und schränken die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ein.
- Die Stossrichtung der Verordnung auf Bundesebene fokussiert sich auf belastete Böden, die gesamtschweizerisch vorkommen, sprich vielbefahrene Strassen, Abfallablagerungen, Deponien, Schiessanlagen. Diese Beispiele werden immer wieder genannt, weil sie in allen Kantonen existieren. Die Kantone sind gezwungen, wegen der Vielzahl der belasteten Böden, die mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen und neuen Strassenerschliessungen zunehmen werden, entsprechend Vollzugsprioritäten zu setzen. Damit können sicher nicht die im Verhältnis in geringer Anzahl vorhandenen Seilbahnmasten im peripheren Berggebiet gemeint sein.

Ohne Vollzugsprioritäten wird es aber unweigerlich zu Vollzugsunterschieden kommen, im schlechtesten Fall sogar innerhalb des gleichen Kantons. Darum sind die Seilbahnmasten von Anfang an aus dem Perimeter zu entlassen.

- BBGR stellt in Frage, ob die Vollzugshilfe Prüfperimeter für Bodenverschiebungen mit derart grossen Auswirkungen für die verschiedensten Bereiche, auch Privatpersonen, ohne öffentliche Vernehmlassung sowie eine breite politische Diskussion eingeführt werden kann. Wir beantragen eine öffentliche Vernehmlassung und eine politische Diskussion über den Umfang des Prüfperimeters im Grossen Rat oder zumindest in der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie. Unseres Erachtens genügt hierzu ein „interner“ Regierungsentscheid nicht, zu gross sind die Auswirkungen, auch für den Kanton (Tiefbauamt, RhB etc.).

Detail-Bemerkungen:

Vollzugshilfe Prüfperimeter für Bodenverschiebungen		
Kapitel	Text Vollzugshilfe:	Anmerkung/Antrag BBGR:
1. Ausgangslage, Abs. 3	„Um zu entscheiden, ob eine Bodenverschiebung zulässig ist, sind Kenntnisse der Belastungssituation nötig. Chemische Bodenuntersuchungen geben darüber Auskunft. Sie sind durchzuführen, wenn ein <i>begründeter Hinweis</i> auf Bodenbelastung besteht und keine oder <i>keine genügende Datenbasis</i> vorhanden ist. Liegen keine Anhaltspunkte für eine chemische Bodenbelastung vor, sind keine Bodenuntersuchungen erforderlich.“	Die gewählte Formulierung liefert keine Anhaltspunkte, welche darlegen, was „begründete Hinweise“ oder „keine genügende Datenbasis“ konkret bedeutet. Antrag: Die Begriffe „begründete Hinweise“ und „keine genügende Datenbasis“ sind zwingend zu präzisieren , damit die Verhältnismässigkeit gewahrt wird und von Seiten der Verwaltung nicht in jedem Fall chemische Bodenuntersuchungen angeordnet werden, die notabene durch den Bauherr zu bezahlen sind. Die Anordnungen haben mittels einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch das ANU zu erfolgen.
2 Prüfperimeter für Bodenverschiebun-	„Zur Verhinderung der Verschleppung von kontaminiertem Bodenmaterial listet das ANU	Durch die Auflistung der Seilbahnmasten als Korrosionsschutzobjekte in Tabelle 1 sind

gen	<p>Flächen mit Belastungshinweis im Prüfperimeter Bodenverschiebungen auf (Tabelle 1). ...</p> <p>... Die Abgrenzung der Flächen mit Belastungshinweis erfolgt individuell nach Belastungsquelle. ...</p> <p>... Die massgeblichen Leitstoffe sind bei der chemischen Bodenanalyse zu berücksichtigen.</p>	<p>bei Bodenverschiebungen in der Nähe von Maststandorten per se chemische Bodenuntersuchungen erforderlich und damit Mehrkosten verbunden. Geht BBGR richtig in der Annahme, dass der Prüfperimeter auf den heute aktuellen Maststandorten/Trasses beruht und alte Maststandorte (abgebrochene, ersetzte Seilbahnanlagen) ausser Acht lässt?</p>
3.1 Beurteilung von Bodenaushub; <i>Punkt 2</i>	<p>„Chemisch schwach belasteter Boden (Schadstoffgehalt zwischen Richt- und Prüfwert und U-Wert eingehalten):</p> <p>Die Bodenfruchtbarkeit ist nicht mehr langfristig gewährleistet. Menschen, Tiere oder Pflanzen sind jedoch nicht konkret gefährdet.</p> <p>Bodenaushub kann vor Ort oder auf Flächen mit ähnlicher Belastung verwendet werden. Wenn keine Verwertungsmöglichkeit besteht, muss das Material gesetzeskonform gemäss Technischer Verordnung über Abfälle in einer Deponie entsorgt werden. Die fachtechnisch korrekte Verwertung des Bodenaushubes ist der Entsorgung in einer Deponie vorzuziehen.“</p>	<p>Bekanntlich bauen die Bergbahnunternehmen zu über 90% ausserhalb der Bauzone und in relativ natürlicher bzw. unbelasteter Umgebung. Die vorgeschlagene Praxis bedeutet deshalb für die Bergbahnen, dass der Bodenaushub per se nicht auf Flächen mit ähnlicher Belastung in der Nähe deponiert werden kann sondern gemäss Technischer Verordnung über Abfälle in einer Deponie zu entsorgen ist. Da sich die Maststandorte aber meist nicht an erschlossenen Standorten befinden, muss der Grossteil des Bodenaushubs geflogen werden. Ob dies aus Sicht der Umwelt (Luft, Energie, Klima) allerdings sinnvoll ist, wird nicht geprüft. Einmal mehr wird nur ein Umweltaspekt (Boden) berücksichtigt und die anderen Umweltaspekte werden konsequent ignoriert.</p> <p>Wir fordern eine Interessensabwägung der verschiedenen Umweltaspekte, bevor Massnahmen zum Schutze einzelner Umweltaspekte angeordnet</p>

		<p>bzw. festgeschrieben werden. Es ist an der Zeit, dass auch im verwaltungsrechtlichen Umweltbereich ein vernetztes Denken Einzug hält.</p> <p>Antrag: Interessenabwägung über sämtliche Umweltbereiche bevor von einer Deponie des Bodenaushubs in unmittelbarer Nähe abgesehen wird.</p>
<p>3.2 Notwendige Abklärungen bei einem Bauvorhaben</p>	<p>„Liegt ein Bauvorhaben ganz oder teilweise im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen, muss vor Erteilen der Baubewilligung abgeklärt sein, ob Bodenanalysen notwendig sind und wie mit dem anfallenden Bodenmaterial umgegangen wird. ...</p> <p><u>Fall B1:</u> Handelt es sich um eine Kleinmenge (< 50 m³ / Fläche < 200 m²), sind keine chemischen Untersuchungen notwendig. Hingegen müssen die Auflagen in Tabelle 2 berücksichtigt werden.</p> <p>Tabelle 2: Metallmast Skilift, Sessellift, Gondelbahn: Mastgeviert, Fläche von 0 bis 3m um Mastfundament sowie Fläche unter Torbogen gilt als stark belastet (definitive Distanz wird aufgrund der ausstehenden Resultate von laufenden Untersuchungen festgelegt), Entsorgung in Reaktordeponie (bei hohem Anteil von organischem Material: Aussieben der Pflanzenteile auf der Reaktordeponie und Entsorgung in KVA, organischer Boden in KVA)</p>	<p>Für die Bergbahnunternehmen bedeutet diese Definition, dass bei Verstärkungen von Mastfundamenten oder Ersatzinvestitionen mit Stützen in der Nähe der bisherigen Standorte (was aus Sicht von Natur- und Landschaft durchaus sinnvoll ist) in jedem Fall chemische Bodenuntersuchungen notwendig sind. Mehr noch, die Fläche von 0 bis 3 m um das Mastfundament von Skilift, Sessellift, Gondelbahn gilt gemäss Tabelle 2 grundsätzlich als stark belastet und muss in der Reaktordeponie entsorgt werden.</p> <p>Antrag: <u>Fall B1:</u> Die Kleinmenge ist auf 100m³ zu erhöhen und die Metallmasten (Bergbahnanlagen, Übertragungsleitungen) sind aus Tabelle 2 zu entfernen.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit ist nicht gewahrt. Das ANU schiesst mit Kanonen auf Spatzen.</p> <p><u>Fall B2:</u> Die Anordnungen des ANU</p>

	<p>Metallmast Pendelbahn: in jedem Fall Analyse erforderlich</p> <p><u>Fall B2:</u> Handelt es sich um eine grössere Aushubmenge (> 50 m³ / Fläche > 200 m²) ist das ANU beizuziehen.</p> <p><u>Fall C:</u> Das Bauvorhaben liegt ganz oder teilweise im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen und es ist vorgesehen den Bodenaushub abzutransportieren: Es sind chemische Schadstoffuntersuchungen gemäss VBBo notwendig“</p>	<p>haben mittels einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.</p>
<p>3.3 Schadstoffuntersuchungen, Abs. 1</p>	<p>„...Überschneiden sich verschiedene Belastungsquellen, sind die Leitstoffe aller vorliegenden Belastungsquellen zu berücksichtigen. ...“</p>	<p>In diesem Zusammenhang haben für die Bergbahnen (Tätigkeitsbereich primär ausserhalb der Bauzone) vor allem folgende Aspekte Relevanz: Verbindungsstrasse < 2'000 Fahrzeuge pro Tag, Metallmast Übertragungsleitung, Metallsendemast, Schneedepotfläche, Weg mit Ausbausphal.</p> <p>Antrag: Ergibt die Bodenprobe auch eine Belastung durch die anderen Belastungsquellen, so haben deren Verursacher sich anteilmässig an den Kosten der Bodenprobe sowie den vom ANU angeordneten Massnahmen zu beteiligen.</p>
<p>3.4 Umgang mit geogen belastetem Boden</p>	<p>„Ausgangsgesteine mit erhöhten Schwermetallgehalten natürlicher Herkunft können lokal verbreitet vorkommen Auch in diesem Fall gilt es, die Verschleppung der Schadstoffe auf</p>	<p>Die Bergbahnunternehmen bauen 90% ausserhalb der Bauzone und auf felsigem Baugrund. Es kann nicht sein, dass die Bergbahnen in den Regionen mit geogen belastetem</p>

	<p>chemisch unbelastete Flächen zu vermeiden.“</p>	<p>Boden (Arsenanreicherung: Val Müstair, Unterengadin, Lugnez; Chrom und Nickel: Raum Davos, Arosa, Oberhalbstein und Unterengadin) aufgrund natürlicher Gegebenheiten gegenüber ihren Mitbewerbern benachteiligt werden und Mehrkosten auf sich nehmen müssen. Entweder trägt die Öffentlichkeit die hierdurch entstehenden Kosten oder auf Massnahmen ist zu verzichten.</p> <p>Antrag: Abschnitt 3.4 ersatzlos streichen</p>
<p>Anhang 2: Hinweis zur Probenahme</p>	<p><u>„Proben aus stark belastetem Bereich des Prüfperimeters:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gittermast: Flächenprobe im Mastgeviert und Probe 0 bis 0.2 m um Betonfundamente • Stahlrohrmast: Flächenprobe 0 bis 0.2 m um Betonfundamente • In Mastreihen mit gleichem Material, Alter und Beschichtung Proben bei 20% der Masten <p><u>Weitere Proben innerhalb des Prüfperimeters:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gittermast: weitere Proben in grösserer Distanz von Mastgeviert und von Betonfundamenten, abhängig von Masthöhe • Stahlrohrmast: weitere Proben in grösserer Distanz von Betonfundamenten, abhängig von Masthöhe • In Mastreihen mit gleichem 	<p>BBGR geht davon aus, dass Proben in Mastreihen nur notwendig sind, wenn mehr als 5 Masten von Bodenverschiebungen betroffen sind. Sind weniger als 5 Masten betroffen, sollten unseres Erachtens Proben im betroffenen Bereich bzw. in der Umgebung der betroffenen Masten genügen.</p> <p>Antrag: Präzisierung, dass Mastreihen nur zu prüfen sind, wenn mehr als 5 Masten von Bodenverschiebungen betroffen sind.</p>

	Material, Alter und Beschichtung Proben bei 20% der Masten“	
--	-------------------------------------------------------------	--

Skizze für einen Regierungsentscheid		
Kapitel	Text	Anmerkung/Antrag BBGR:
3. Bisheriger Vollzug	„Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen und bei umweltrechtlichen Beurteilungen von Bauvorhaben wird die Einhaltung dieser Vorgaben bereits heute regelmässig überprüft. Bei Bauvorhaben, für die eine Auflage beim Kanton stattfindet, erfolgt die bodenschutzrechtliche Beurteilung von auszuhebendem Bodenmaterial durch das ANU. Der Bewilligungsbehörde werden aufgrund dieser Beurteilung Auflagen bei Bodenverschiebungen beantragt.“	Die Befragung verschiedenster Bergbahnunternehmen im Kanton hat ergeben, dass bis dato nur zwei Bergbahnunternehmen chemische Bodenproben anordnen mussten, die Sessel- und Skilifte Zuoz AG und die Corvatsch AG, beide im Sommer 2014. Aufgrund der Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen schliesst BBGR, dass der Vollzug neu und nicht wie propagiert bereits Praxis ist.
4. Prüfperimeter für Bodenverschiebungen, Abs. 3	„... Das ANU hat aufgrund der verfügbaren Erkenntnisse über chemische Bodenbelastungen in der Umgebung von Schadstoffquellen und mit den Daten aus Bodenuntersuchungen im Kanton Graubünden den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen vom 8. September 2014 erstellt. Dieser Prüfperimeter bezieht sich auf den heutigen Wissensstand und muss bei neuen Erkenntnissen angepasst werden. ...“	Wie wird die Mitwirkung der Betroffenen und der Öffentlichkeit bei Anpassungen des Prüfperimeters sichergestellt? Fristen? Öffentliche Auflage? etc. BBGR wehrt sich gegen eine schleichende Anpassung des Prüfperimeters wie dies oft bei anderen „Inventaren“ geschieht.
Bezug zum Bodenschutzkonzept, Abs. 1 und 2	„... Die Ausarbeitung von Massnahmenplänen bei Überschreitungen von Richtwerten oder Gefährdung der Bodenfrucht-	BBGR stellt in Frage, ob dermassen weitreichende Anordnungen nur mittels eines Regierungsentscheides erlassen wer-

	<p>barkeit ist eine der im Konzept (S. 12 ff.) definierten Aufgaben. Der Prüfperimeter für Bodenverschiebungen entspricht einem solchen Massnahmenplan.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept floss auch in den kantonalen Richtplan ein: in Kapitel 3.11 Boden wird das ANU beauftragt, die belasteten, gefährdeten sowie die besonders erhaltenswerten Böden zu bezeichnen und Wege zur Sanierung bzw. Sicherung aufzuzeigen. ...“</p>	<p>den können.</p> <p>BBGR wünscht eine Darlegung der relevanten rechtlichen Grundlagen. Der Prüfperimeter geht aus Sicht von BBGR weiter als ein Massnahmenplan. Der kantonale Richtplan beauftragt zwar das ANU „Wege zur Sanierung bzw. Sicherung aufzuzeigen“, diese aber nicht abschliessend zu erlassen. Aufzeigen bedeutet für uns auch Diskussion über den Weg zur Zielerreichung und dessen Verhältnismässigkeit. Diese Diskussion hat unseres Erachtens bisher nicht stattgefunden. Hierbei ist auch nicht zu vernachlässigen, dass der Prüfperimeter weitreichende finanzielle Konsequenzen für den Kantonshaushalt hat (Kantonsstrassen, RhB etc.).</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fazit:

- BBGR ist mit dem Einbezug der Seilbahnanlagen in den Prüfperimeter für Bodenverschiebungen nicht einverstanden und beantragt die Seilbahnen aus dem Prüfperimeter zu entlassen.
- BBGR beantragt eine Aussprache mit dem ANU bzw. den zuständigen Fachpersonen um die Situation „Prüfperimeter für Bodenverschiebungen“ zu besprechen. BBGR wird sich erlauben, sofern BBGR eine Besprechung zugestanden wird, auch Herrn Grossrat Peter Engler zu dieser Besprechung mitzunehmen, da dieser im August 2012 im Grossen Rat die entsprechende Anfrage an die Regierung gestellt hat.

Besten Dank für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Silvio Schmid
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer